

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ERRICHTUNG DER ANLAGE
(ausgestellt gemäß Beschluss Nr. 40/2014/R/gas der Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt)

Vom Verkäufer auszufüllender Abschnitt

Kode des Übergabepunktes oder Kode, der vom Verteiler bei Antragstellung auf Aktivierung der Gaslieferung zugewiesen wurde: _____

Vom Installateur auszufüllender Abschnitt

Der Unterfertigte _____ Inhaber oder gesetzlicher
Vertreter des Unternehmens (Firmenbezeichnung) _____
mit Sitz in der Gemeinde: _____
(Prov. _____) Straße _____ Nr. _____
Tel. _____ (Handy: _____) E-Mail: _____
MwSt.-Nummer: _____

- eingetragen im Firmenregister (D.P.R.7.12.1995, Nr.581) der Handels-, Industrie-, Handwerks und Landwirtschaftskammer von _____
- eingetragen im Verzeichnis der Handwerksunternehmen (G. 8.8.1985, Nr. 443) der Provinz _____ Nr. _____

Beauftragt mit der Inbetriebsetzung der Gasnutzungsanlage als:

Neue Anlage Umwandlung Erweiterung außerordentliche Instandhaltung
Anderes (angeben) _____

installiert in den Räumlichkeiten an folgender Adresse:

Straße _____ Nr. _____ Stock _____ Intern _____
Gemeinde _____ (Prov. _____)

- Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich des DM Nr. 37 vom 22. Jänner 2008 i.g.F.;
- mit einer Gesamtwärmeleistung der Anlage (versteht sich als Summe der Wärmeleistungen der einzelnen installierten und/oder installierbaren Geräte) von _____ kW

Erklärt unter eigener persönlicher Verantwortung, dass die Anlage:

A) **Zur Gänze von demselben oben angegebenen Unternehmen errichtet wurde:**

- unter Einhaltung des Projekts (1);
- unter Beachtung der technischen für diesen Zweck anwendbaren Normen (2): _____

B) Zur Gänze/Zum Teil von (einem) anderen Unternehmen errichtet wurde:

Diesbezüglich bestätigt er, dass alle entsprechenden Konformitätserklärungen **vorhanden / nicht vorhanden** (3) sind;

Er erklärt, dass die Dichtheit der Anlage mit positivem Ergebnis überprüft wurde, gemäß den Normen (2) _____

Er legt der vorliegenden Bescheinigung bei:

- a) Projekt (4);
- b) Bericht mit den verwendeten Materialarten (5);
- c) Plan der errichteten Anlage (6);
- d) Konformitätsbestätigung für die mit nicht genormten Materialien oder Systemen errichtete Anlage (7);
- e) Kopie der Bescheinigung über die Anerkennung oder Handelskammerauszug mit den technisch-professionellen Voraussetzungen;
- f) Etwaige vorausgehende oder teilweise bereits vorhandene Konformitätserklärungen (8);
- g) Technischer Bericht laut Leitlinie Nr. 11 des CIG (4);
- h) Erklärung des Projektanten, nur für Anlagen, welche den geltenden Bestimmungen im Bereich des Brandschutzes unterliegen.

- Er wartet, dass das Gas auf der Anlage geliefert wird, damit er die Kontrollen über Sicherheit und Funktionstüchtigkeit laut geltenden Normen und Rechtsvorschriften vornehmen kann.

Datum, _____ Der Erklärende (Stempel und Unterschrift) _____

ANMERKUNGEN

- 1) Siehe Art. 5 "Projektierung der Anlagen" des DM Nr. 37 vom 22. Jänner 2008.
- 2) Die technische/n Norm/en oder Gesetze angeben und zwischen jenen der Projektierung, der Installation und der Überprüfungen unterscheiden.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Die Projekte enthalten, gemäß Artikel 5, Komma 4 des DM Nr. 37 vom 22. Jänner 2008, und unter Ausnahme dessen, was im Artikel 7, Komma 2 des besagten DM vorgesehen ist, mindestens die Anlagenpläne und die planimetrischen Zeichnungen sowie einen technischen Bericht über die Beschaffenheit und Typologie der Installation, der Umwandlung oder Erweiterung der Anlage selbst, mit besonderem Hinblick auf Art und Merkmale der zu benutzenden Materialien und Bestandteilen und auf die anzuwendenden Vorbeugungs- und Sicherheitsmaßnahmen.
- 5) Der Bericht muss für Produkte, die Vorschriften unterliegen, die Erklärung über die Übereinstimmung derselben enthalten, vervollständigt, wo vorhanden, mit Bezügen zu Markenzeichen, Prüfbescheinigungen usw., die von autorisierten Einrichtungen ausgestellt wurden. Für die anderen Produkte (ist aufzulisten) muss der Unterzeichnende erklären, dass es sich um Materialien, Produkte und Bestandteile handelt, die konform sind mit den Artikeln 5 und 6 des DM Nr. 37 vom 22. Jänner 2008 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung und des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz. Der Bericht muss die Eignung hinsichtlich Umgebung, in der sie installiert sind, erklären. Wenn für eine gute Funktion der Anlage maßgeblich, müssen die Anzahl und die Merkmale der installierten und installierbaren Geräte angegeben werden (z. B.: 1) Anzahl, Art und Leistung der Geräte; 2) Merkmale der Bestandteile des Belüftungssystems der Räumlichkeiten; 3) Merkmale des Entsorgungssystems der Verbrennungsprodukte; 4) Hinweise zur elektrischen Verbindung der Geräte, wenn vorgesehen).
- 6) Als Plan der errichteten Anlage versteht man die Beschreibung des Baus wie ausgeführt (man verweist auf das Projekt, wenn dieses von einem zugelassenen Profi erstellt wurde und während des Baus keine Änderungen vorgenommen wurden). Im Falle einer Umwandlung, Erweiterung und außerordentlichen Instandhaltung muss der Eingriff, wenn möglich, im vorhergehenden Anlagenplan eingegliedert werden.
- 7) Wenn in der Anlage Produkte oder Systeme integriert sind, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder von Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesetzlich benützt werden, für die keine technischen Produkt- oder Installationsnormen vorhanden sind, muss die Konformitätserklärung immer mit dem erstellten Projekt versehen und von einem Ingenieur unterzeichnet werden, der im Berufsregister mit der besonderen benötigten fachlichen Zuständigkeit eingetragen ist und der erklärt, dass er die Risikoanalyse verbunden mit dem Einsatz des Produkts oder der Ersatzsysteme durchgeführt hat, dass er alle nötigen Maßnahmen vorgeschrieben hat und anwenden ließ, um Sicherheitsstufen zu erreichen, die jenen der fachgerecht ausgeführten Anlagen entsprechen, und dass er die fachgerechte Durchführung in den einzelnen Stadien der Installation der Anlage überwacht hat unter Einhaltung aller etwaigen technischen vorgeschriebenen Regeln seitens des System- oder Produktherstellers
- 8) Es ist eine vollständige Kopie der vorher ausgestellten Konformitätserklärung/en beizulegen; sollte/n diese nicht mehr verfügbar oder unvollständig sein, den Technischen Bericht laut Punkt h) beilegen.
- 9) Nur im Falle von Anlagen beizulegen, die zur Gänze oder zum Teil von (einem) anderen Unternehmen errichtet wurden, deren Konformitätserklärung/en nicht mehr verfügbar ist/sind.